

Hallenordnung Bermbachtalhalle

Wir begrüßen Sie herzlich in der Bermbachtalhalle .

Die Sporthalle steht allen Nutzern zum Zwecke der sportlichen Betätigung zur Verfügung.

Um die Sporthalle nachhaltig allen Sporttreibenden, Vereinen und Schulen unserer Stadt zu erhalten, wurde folgende Hallenordnung festgelegt.

1. Verantwortlichkeiten

- Die Sporthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ruhla, die von Vereinen und Schulen genutzt wird.
- Die Belegungspläne erarbeitet die TSG Ruhla e.V. (Geschäftsführerin Carmen Quendt, Tel.: 036929 / 80348) als Hauptnutzer der Halle in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung Ruhla.
- Beim Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetrieb muss ein verantwortlicher und weisungsberechtigter Leiter anwesend sein.
- Die Sportlehrer, Trainer, Übungsleiter und anderen verantwortlichen Leiter sind für die Einhaltung der Hallenordnung und einen reibungslosen Ablauf und Abschluss der Sportveranstaltungen umfassend verantwortlich. Festgestellte Mängel müssen unverzüglich im Hallenbuch notiert und bei Bedarf (z.B. im Havariefall) der Stadtverwaltung Ruhla (Leiter der Stadtwirtschaft oder dessen Stellvertreter 036929/79520 bzw. den Hausmeistern 0160/8862993) umgehend mitgeteilt werden.
- Den Anweisungen der Sportlehrer, Übungsleiter oder Verantwortlichen der Stadtverwaltung ist in jedem Fall unverzüglich Folge zu leisten.

2. Öffnung der Sporthalle

- Die Sporthalle der Stadt Ruhla steht den Schulen und Vereinen von 7.30 Uhr – 22.30 Uhr zu den im Hallenbelegungsplan festgelegten Zeiten zur Verfügung.

3. Verhalten in der Sporthalle

- Der Sportbereich darf nur mit sauberen, hallegeeigneten (hellen, abriebfesten) Schuhen, die zuvor nicht als Straßenschuhe benutzt wurden, betreten werden. Die öffentlichen Nichtsportbereiche sind nur mit sauberen Schuhen zu betreten. Bei Benutzung der Zuschauertribüne ist den Anweisungen des Veranstalters bzw. der Sportlehrer, Trainer, Übungsleiter und anderen verantwortlichen Leitern zu folgen.
- Alle Anlagen der Sporthalle, einschließlich der Nebenräume, sind pfleglich zu behandeln und es ist unbedingt auf Sauberkeit zu achten.
- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, dürfen nicht am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen bzw. werden davon ausgeschlossen.
- Ein Ausschank oder sonstiger Verkaufsbetrieb im Rahmen von öffentlichen Sportveranstaltungen ist nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung, unbeschadet der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattung und Genehmigung, ausschließlich im Foyer möglich. Im Sportbereich ist der Verzehr von Speisen und Getränken für Zuschauer und Gäste prinzipiell untersagt.
- Im Gebäude sind Fahrzeuge aller Art, Inline-Skater sowie Tiere verboten.
- Aus brandschutztechnischen Gründen ist das Offenhalten der Türen mit Keilen oder sonstigen Klemmmaterial zu unterlassen.

4. Benutzung der Geräte

- Alle Geräte und Einrichtungen der Halle und ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß genutzt werden. Geräteeinsatz und Handlungen, die Beschädigungen an der Sportanlage und an den Geräten verursachen können, sind verboten. Eigene Geräte dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadtverwaltung mitgebracht werden.
- Alle Geräte sind nach der Benutzung wieder ordnungsgemäß auf dem für sie vorgesehenen Platz abzustellen.
- Die Entnahme von Geräten aus der Sporthalle und ihre Nutzung im Freien ist nicht gestattet.
- Die Benutzung von Klebmitteln aller Art ist in der Sporthalle generell verboten.

5. Haftung

- Für mitgebrachte vereinseigene Geräte übernimmt die Stadt Ruhla keine Haftung.
- Die Stadtverwaltung Ruhla haftet nicht, wenn Garderobe, sonstige Gegenstände sowie im Außenbereich abgestellte Fahrzeuge abhanden kommen oder beschädigt werden. Sie ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderoberäumen, Fahrzeugabstellplätzen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen zu sorgen.
- Die Brandschutzbestimmungen und die Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten.
- Die Vereine und Schulen haften für Schäden an Anlagen und Geräten, die durch unsachgemäße Behandlung, mutwillige Zerstörung, außergewöhnliche Verschmutzung und Fahrlässigkeit entstehen.
- Eigene elektrische Geräte (z.B. Radios) dürfen nur genutzt werden, wenn sie vorher geprüft und verplombt worden. Gebühren wie GEZ liegen in eigener Verantwortung der Vereine.
- Für alle mit der Benutzung und Bewirtschaftung der Mietsache etwaig auftretenden Personen- und Sachschäden haftet der Mieter. Der Mieter verzichtet auf jegliche Haftung des Vermieters für Mängel an dem Mietobjekt.
- Der Mieter hat bei Schlüsselübergabe eine Haftpflichtversicherung für Schäden am Haus oder Personen vorzulegen.

6. Allgemeine Bestimmungen

- Die Stadtverwaltung Ruhla übt das Hausrecht aus, die Anordnungen zur Einhaltung dieser Hausordnung sind zu befolgen. Sie kann Personen, die dagegen verstoßen, den weiteren Aufenthalt auf bzw. in der Sportanlage zeitlich oder auf Dauer untersagen.
- Für das Anbringen von Werbematerial im Spielbereich der Halle bedarf es einer Genehmigung der Stadtverwaltung Ruhla und der Zustimmung des betreffenden Vereinsvorstandes.
- Der Vereinsraum darf nur durch die in die Sporthalle eingemieteten Vereine genutzt werden. Die Nutzungszeiten sind mit der TSG Ruhla e.V. terminlich abzustimmen.
- Eine Vermietung der Sporthalle an Dritte ist nicht vorgesehen.
- Ausnahmeregelungen kann der Bürgermeister der Stadt Ruhla treffen. Die Anträge sind schriftlich an die Stadtverwaltung zu formulieren.

Die Hallenordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Henning
Bürgermeister